

- Anlage 3 – Vertragsstrafen -

Anlage 3:

Vertragsstrafen

- (1) Vertragsstrafen werden unter den Voraussetzungen von § 16 des Verkehrsvertrages in den nachstehenden Fällen verwirkt.
- (2) Der Auftraggeber kann sich Dritter bedienen, um Vorfälle nach untenstehender Aufzählung festzustellen.

Vorfall	Vertragsstrafe	Bezug
1. Unpünktliche Abholung oder Übergabe über 5,00 Minuten <u>an der Einrichtung bei Hinfahrten</u> , wenn die Unpünktlichkeit nicht bei <u>der Einrichtung (Hinfahrt) oder der Einrichtung vor Fahrtantritt</u> gemeldet wurde.	10 € pro Minute bis max. 100 € je Vorfall <u>Tour bei Übergabe an Einrichtung</u>	Ziff. 5.3 der Leistungsbeschreibung; § 4 Abs. 6 Verkehrsvertrag
2. Unpünktliche Abholung oder Übergabe <u>an der Einrichtung bei Hinfahrten bzw. an die Personensorgeberechtigten bei Rückfahrten (jeweils)</u> über 15,00 Minuten (= Fahrtausfall) unabhängig davon, ob die Unpünktlichkeit vor Fahrtantritt gemeldet wurde oder nicht.	10 € pro Minute bis max. 120 € je Vorfall <u>Tour</u> ; im Wiederholungsfall (ab dem fünften Vorfall) 20 € pro Minute bis max. 240 € je Vorfall <u>Tour</u>	Ziff. 5.3 der Leistungsbeschreibung; § 4 Abs. 6 Verkehrsvertrag
3. Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Abholung bzw. Übergabe der zu befördernden Personen an den entsprechenden Wohnungsanschriften, Sammelhaltestelle bzw. Einrichtung (= Fahrtausfall; Nichtabholung bzw. -Übergabe; Verletzung der Aufsichtspflicht)	300 € je Vorfall, im Wiederholungsfall (ab dem dritten Vorfall) 600 € je Vorfall	Ziff. 5.3 der Leistungsbeschreibung; § 4 Abs. 4 und 6 Verkehrsvertrag
4. Einsatz von nicht geeignetem Personal.	70 € pro eingesetztem Fahrpersonal pro Tag	Ziff. 3.2 der Leistungsbeschreibung; § 10 Abs. 1 und 2 Verkehrsvertrag

- Anlage 3 – Vertragsstrafen -

Vorfall	Vertragsstrafe	Bezug
5. Unerlaubter Einsatz von nicht der Leistungsbeschreibung bzw. der Tourenplanung entsprechenden Fahrzeugtypen.	40 € pro Fahrzeug und Fahrt, maximal 40 € pro Fahrzeug und Fahrt, im Wiederholungsfall (ab dem vierten Vorfall) 80 € pro Fahrzeug und Fahrt, maximal 80 € pro Fahrzeug und Fahrt	Ziff. 2 der Leistungsbeschreibung
Hinweis zu 6.: Die Verletzung der Pflicht zum Einsatz von ordnungsgemäßen Kindersitzen wird ausschließlich gemäß Nr. 6 pönalisiert.		
6. Verletzung der Pflicht zum Einsatz von ordnungsgemäßen Kindersitzen	300 € je Fahrt und je Kind	Ziff. 2 Abs. 5 der Leistungsbeschreibung
7. Dispositionsstelle nicht erreichbar.	Nach der fünften Minute je 10 € pro angefangener Minute bis maximal 150 € am Tag	Ziff. 4 Abs. 1 und 2 der Leistungsbeschreibung
8. Mitnahme nicht berechtigter Personen und nicht für die vertragsgemäßen Leistungen erforderlicher Güter	20 € je Vorfall; im Wiederholungsfall (ab dem zweiten Vorfall) 100 € je Vorfall	§ 4 Abs. 8 Verkehrsvertrag
9. Verletzung von Verpflichtungen betreffend Datenschutz gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 Verkehrsvertrag.	Zahlung einer angemessenen, vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzenden Geldsumme, deren Höhe im Streitfall vom Landgericht Mosbach auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann.	§ 13 Abs. 2 bis 4 Verkehrsvertrag
10. Nicht rechtzeitige Aufnahme des Betriebs.	1/8 des vom Auftragnehmer kalkulierten Vollkostenpreises pro Monat für jeden vollendeten Beförderungstag, an dem der Auftragnehmer die Leistung nicht erbringt.	§ 18 Abs. 1 Verkehrsvertrag

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

- Anlage 3 – Vertragsstrafen -

Vorfall	Vertragsstrafe	Bezug
11. Nicht rechtzeitige Vorlage einer geänderten Tourenplanung des Auftragnehmers beim Auftraggeber zur Prüfung und Abstimmung.	150 € pro Verspätung von mehr als fünf Schultagen- <u>Vorfall.</u>	Ziff. 6.2 Abs. 4 der Leistungsbeschreibung